

Kommentare und Berichte

Kann das Postulat des Klassenkampfes den Verzicht auf sozialistische Rechtstheorie legitimieren?

Die Bedeutung von Rechtspositionen für politische Auseinandersetzungen ist in der Bundesrepublik erneut fragwürdig geworden, seitdem die Austragung der gesellschaftlichen Widersprüche mit den Studentenunruhen, den militanten Demonstrationen, den »wilden« Streiks und der politisch motivierten Gewaltanwendung in Einzelaktionen eine neue Stufe erreicht hat. Die neue Qualität der Konflikte hat sich auf juristischem Gebiet in zwei kontroversen Auffassungen niedergeschlagen:

Auf der einen Seite entstand »Rechts« und »Links« eine Flut von Schriften, die sich darum bemühte, die eine oder andere aktuelle politische Position in das Juristische zu übersetzen. Diese Literatur beschränkte sich darauf, die politische Realität juristisch abzubilden; sie sucht politisch relevante Positionen mit juristischen Parallelargumentationen zu verstärken.

Auf der anderen Seite wird aus der Verschärfung der politischen Auseinandersetzung der Schluß gezogen, daß rechtliche Institutionen und Argumentationen für die politische Arbeit zunehmend irrelevant werden. Aus dem Scheitern der seinerzeit breit angelegten Justizkampagne, der rechtlichen Folgelosigkeit der doch angeblich rechtswidrigen »wilden« Streiks und dem Amnestiegesetz wird gefolgt, daß Auseinandersetzungen auf rechtlichem Gebiet überflüssig seien, weil sie ohnehin auf der Ebene der politischen Macht entschieden würden. Die Aufgabe von juristischen Berufspositionen und der Abbruch des juristischen Studiums war die Konsequenz aus dieser Einschätzung. Exemplarisch schlägt sich die Unsicherheit über den Stellenwert von Rechtspositionen nieder in dem Buch von

Gerhard Stuby, *Disziplinierung der Wissenschaft*
Zur Rechtmäßigkeit studentischer Kampfmaßnahmen
Mit einem kritischen Nachwort von Reiner Geulen
Frankfurt 1970, 237 Seiten, DM 15,-

Die beiden Autoren widersprechen sich offen: Stuby will die Rechtmäßigkeit studentischer Kampfmaßnahmen auf Grund einer umfassenden, historisch orientierten Interpretation des Grundgesetzes nachweisen. Geulen bezweifelt, daß eine solche Argumentation theoretisch möglich und politisch nützlich ist. Am Beispiel der Behandlung des Hochschulrechts in dem Buch von Stuby und Geulen wird die prinzipielle Problematik der beiden eingangs skizzierten Auffassungen einschätzbar.

Soweit die gegenwärtige Phase der Hochschulreform¹ Verfügungsrechte der Ordinarien im Forschungs- und Lehrbetrieb antastet, haben sich neuerdings in relevanterem Umfang organisierende Elemente für den Schutz dieses Besitzstandes ausgebildet (insbesondere der »Bund Freiheit der Wissenschaft«²). Schon länger gab es Traktate und Traktätschen, in denen juristisch qualifizierte Ordinarien zur *Selbstlegitimation* realverbandlicher und individualistischer Aktivitäten die Sinn-, Verfassungs- und sonstigen Widrigkeiten der neuen Hochschulgesetze³ »nachweisen«: so z. B. die Herren W. Weber, H. H. Rupp ... Einen wesentlichen praktischen Bezugspunkt für diese Argumentationen – die da lauten, daß Art. 5 Abs. 3 GG eine institutionelle (fast: *status quo*-) Garantie der Wissenschaft in ihrer historischen Organisationsform enthalte und im übrigen eine im Ordinarius monopolisierte individuelle Freiheit der wissenschaftlichen Forschung gewährleiste – hat man sich durch Klagen vor den Verwaltungsgerichten⁴ und dem Bundesverfassungsgericht⁵ gleich selbst organisiert.

Stuby beansprucht, in dieser Arbeit den ideologischen Charakter dieser juridifizierten Argumentationen herauszuarbeiten (S. 83–132): die institutionelle Garantie – nach deren Ebenbild die bürgerliche Staatsrechtslehre nach 1919 die Weimarer Verfassung konturierte, um *parlamentarisch* organisierte Strukturveränderungen im Klassen- und Herrschaftsgefüge durch mehr oder weniger antikapitalistische politische Organisationen im Verein mit Justiz- und sonstiger Staatsbürokratie abzuwehren – wird heute wieder zur Abschirmung vor formell demokratisch-politischem Zugriff durch den (Landeshochschul-) Gesetzgeber auf die historisch formierten (Universitäts-) Organisationen bzw. Institutionen eingebracht – allerdings auf Grund der gegenwärtigen institutionsinternen Konfliktsituationen mit begleitender starker Betonung der individualrechtlichen Forscherfreiheit des Ordinarius (S. 129).

Der *allseitige* Anachronismus der durchschnittlichen juridifizierten Kritik an den neuen Hochschulgesetzen wird im Spiegel des ersten Teils der Arbeit über »Sozialhistorische Aspekte des gegenwärtigen Wissenschaftsprozesses« einsehbar: hier gibt Stuby u. a. einen groben, resümierenden Überblick über die politische Rolle der deutschen Studentenschaft seit dem Vormärz und die gesellschaftliche Rolle von Universität und Wissenschaft⁶. Die gegenwärtige Phase der »technokratischen« Bildungsreform⁷ und Wissenschaftssteuerung charakterisiert er durch einen eigentümlichen Widerspruch zwischen Entfaltung und Fesselung der Wis-

¹ Zu den Phasen der Hochschulreform vgl. Joachim Hirsch/Stephan Leibfried, *Wissenschaftspolitische Materialien*, Frankfurt 1971, Abschnitt A (im Druck).

² Vgl. dazu Frank Niess, *Das Rechskartell an der Universität und die Zukunft der angepaßten Wissenschaft*, in: *Das Argument* 61 (Dez. 1970), S. 716–746.

³ Diese Hochschulgesetze sind nachgedruckt in: Wengler/Tittel, *Hochschulgesetze aus aller Welt*, Berlin 1969 ff. (Berlin Verlag); zum politischen Rohmaterial der juridifizierten Argumentation vgl. Uta Stolle, *Die Studentenbewegung im Urteil bürgerlicher Öffentlichkeit*, in: *Das Argument* 58 (August 1970), S. 375–394 (Sammelrezension).

⁴ Das Verwaltungsgericht Berlin wies die Klage von Berliner Jura-Professoren gegen die Umwandlung der Juristischen Fakultät in einen Fachbereich ab (Urteil vom 10. 12. 1970, Az.: VG II A 12. 70). Das Urteil wurde mit der Sprungrevision angefochten.

⁵ Das Bundesverfassungsgericht hat in der Sache noch nicht entschieden. Es hat aber bereits den Antrag abgelehnt, den Vollzug des Hessischen Universitätsgesetzes im Wege der einstweiligen Anordnung auszusetzen (Beschluß vom 10. 11. 1970, Az: 1 BvR 398/70, abgedruckt in: *NJW* 1971, S. 91).

⁶ Zum letzteren ist die jetzt erschienene Analyse von Joachim Hirsch, *Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und politisches System*, Frankfurt 1970 ein ertragreicher Ansatz.

⁷ Wie Fußnote 1.

senschaft (als Produktivkraft): so sehr sich die benannten Sektoren derzeit im Interesse einer intensiven Optimierung der nötigen Bedingungen der Kapitalverwertungsprozesse ausweiten, so sehr ist ihre Entfaltung verhindert, wo sie zur Überwindung der entscheidenden Klassen- und Herrschaftsverhältnisse dieser auf kapitalistischer Basis formierten Gesellschaft beitragen könnte (vgl. S. 51). An den *neuen* Konturierungen⁸ der Indienstnahme der Wissenschaften und Ausbildungsgänge müßte sich daher eine Kritik der neuen Hochschulgesetze orientieren⁹ und nicht an einer immer stärker werdenden Indienstnahme, die eine Stunde Null der Unschuld noch fingiert, noch an einem Wegfall der hierarchischen Strukturen innerhalb der Universität, die durch die fortschreitende Arbeitsteilung in der Wissenschaft ohnehin so überholt ist¹⁰.

Von ungefähr diesem Ausgangspunkt her entwickelt Stuby (S. 133–189) seine Konzeption der »Wissenschaftsfreiheit als institutionalisierter Gegenmacht«. Angesichts der antifaschistischen Intention und Konzeption des Grundgesetzes und gegenüber der tatsächlich eingetretenen Restauration seien die »Grundrechte als Gegenmacht« (S. 139) zu begreifen¹¹. Was speziell die Wissenschaftsfreiheit betrifft, so erfordere die antifaschistische Stoßrichtung des Grundgesetzes die »Abwehr des sich in politischer Macht äußernden privaten Verwertungsinteresses« an Forschung und Ausbildung durch »soziale Gegenmacht« (S. 145): »Solange die Produktion in erster Linie an Profitinteressen ausgerichtet ist... bedeutet Autonomie der Universität, zumindest dem Anspruch nach, Abwehr des durch die verfilzten Wirtschafts- und Staatsinstitutionen vorgetragenen privaten Profitinteresses an wissenschaftlicher Ausbildung...« (S. 144). Damit die Institution Hochschule »insgesamt Gegenmacht entfalten« (S. 146) kann, muß »ihre innere Struktur selbst demokratisiert« (S. 147, 166 ff.) sein.

Studentische Kampfmaßnahmen, die der Durchsetzung dieses grundgesetzlichen Gegenmachtauftrages der Universität dienen, sind daher grundsätzlich keine »Ordnungsstörungen« im Sinne eines studentischen universitären »Ordnungsrechts« (S. 146), das zur Entstehungszeit des Buches als bundeseinheitliches geplant war¹². Zur Rechtmäßigkeit von studentischen Aktionen führt Stuby (S. 171 ff.) eine Reihe von Kriterien an, die in zukünftigen »Ordnungs«verfahren als systematisierte Argumentationshilfen nützlich sein können.

Unklar bleibt bei Stubys Konzept der »Wissenschaft als Gegenmacht« freilich, was die einlösbareren Konstitutionsbedingungen dieser »sozialen Gegenmacht« sein sollen und welchen strategischen, d. h. auf Klassenanalyse und denn auch auf anstehende Klassenauseinandersetzungen bezogenen Stellenwert sie hat. Sein Postulat entspricht etwa einem Teil der Forderungen, die auf dem Höhepunkt der Studentenbewegung 1967/68 erhoben wurden, in Frankfurt den »aktiven Streik« mitbedingten und zur Prämissen hatten, daß in einer Umwälzung von

⁸ Wie Fußnote 1 und 6; vgl. jetzt auch: Eckart Kanzow/Karl-Heinz Roth, *Unwissen ist Ohnmacht. Zum Wechselseitverhältnis von Kapital und Wissenschaft*, Berlin 1970.

⁹ Zu dieser Kritik vgl. neben 1: Rudolph Hückel, *Zur Kritik der politischen Ökonomie der Gesamthochschule. Anmerkungen zu einer Restgröße in den Dokumenten zu einem Hochschulrahmengesetz*, in: *studentische Politik*, 7/1970, S. 11–23 (Vorabdruck aus: wie Fußnote 1).

¹⁰ So schon: *Hochschule in der Demokratie*, Berlin–Neuwied 1965.

¹¹ Vgl. zu einem ähnlichen Interpretationsansatz, institutionell ans Bundesverfassungsgericht addressiert: Helmut Ridder, *In Sachen Opposition: Adolf Arndt und das Bundesverfassungsgericht*, in: *Festschrift für Adolf Arndt*, Frankfurt 1969, S. 323–348.

¹² Vgl. direkter zum Thema Ordnungsrecht auch den von Geulen und Stuby zusammen erstellten Vorentwurf zu diesem Buch: »Ordnung« als Repression, in: *Kritische Justiz* 1969, S. 125 ff. Zum Materialstand vgl. auch das Schwerpunkttheft 2/1969 der studentischen Politik: »Ordnungsrecht ohne Alternative?«, u. a. auch mit einem Beitrag von Reiner Geulen auf den S. 32 ff. (für den SDS).

Hochschule und Wissenschaft der entscheidende Ansatzpunkt (»Hebel«) für die »Veränderung« der Gesellschaft zu finden sei. Inzwischen hat sich jedenfalls herausgestellt, daß Organisations- und Aktionsanstrengungen mit einem so totalen Anspruch *konzentriert* auf diesen Punkt der Gesellschaftsformation, die Hochschulen nicht aus dem Prozeß der Kapitalverwertung herauslösen werden¹³. Solange studentische Organisationen und Individuen im Einzugsbereich der Ausbildungsinstitutionen allein und isoliert aktiv bleiben, können sie gegen die verschiedenartigen Ausformungen administrativer Gewalt usf. nur beschränkt relevanten (nämlich innerinstitutionellen) *Widerstand* leisten. So bleibt Stubys »Wissenschaft als Gegenmacht« ein in der Tradition der antiautoritären Studentenbewegung verbleibender, sympathischer, wenn auch ideologischer Anspruch, für dessen Verwirklichung im »Marsch durch die Hochschuleinrichtungen« sich kein konkreter Weg andeutet.

II.

An dieser Stelle setzt die Kritik von Geulen ein – anfänglicher Koautor des Buches, der sich aus politischen Gründen veranlaßt sah, seinen Beitrag auf ein Nachwort zu reduzieren mit dem Titel: »Kann man mit einer bürgerlichen Verfassung eine sozialistische Praxis legitimieren?« Das Buch enthält auf diese Weise gleich eine mitgelieferte Rezension. Diese Kritik ist insofern von Bedeutung, als sie auf eine prinzipielle Auseinandersetzung mit dem verfassungsrechtlichen Ansatz von Abendroth, Ridder, Habermas, Reinhard Hoffmann, Čopić, Preuß und schließlich eben auch Stuby – ja mit verfassungsrechtlichen Legitimationsformen überhaupt – abzielt. Geulen kritisiert an diesen Autoren, daß sie aus dem Grundgesetz heraus (allerdings mit fraktionellen Unterschieden) eine sozialistische Praxis legitimieren wollten, obwohl dafür seit 1949 nach der realen gesellschaftlichen Herrschafts- und Machtverteilung keine Möglichkeit bestehe; die für die Ableitung einer sozialistischen Praxis herangezogenen Bestimmungen des Grundgesetzes (Sozialstaatsklausel, Art. 15 GG usf.) hätten niemals eine reale gesellschaftliche Grundlage gehabt. Sie seien nur deshalb im Parlamentarischen Rat der SPD konkretiert worden, weil die bürgerlichen Parteien aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse davon ausgehen konnten, daß diese Artikel bald obsolet werden würden (genetische Argumentation)¹⁴. Es sei daher idealistisch, aus dieser Verfassung heraus eine sozialistische Praxis legitimieren zu wollen. Realistisch sei allein die praktisch je schon vollzogene Instrumentalisierung der Legalität im Sinne der »herrschenden Meinung« (S. 203) und Klasse. »Progressive« Verfassungsinterpretation habe zwar einen begrenzten Wert, zum einen als »taktische« Argumentationshilfe vor Gericht usf., zum anderen in »agitatorischer« Absicht als Politisierungsstrategie für Liberale (S. 216 ff.). Sich damit zu befassen sei aber nicht mehr Aufgabe der Linken (vielmehr der Linksliberalen und Sozialdemokraten). Die Linken hätten statt dessen »sich endlich das richtige Bewußtsein ihrer praktischen Aufgaben im Klassenkampfe zu verschaffen« (S. 221)¹⁵.

¹³ Beispielhaft zur Diskussion dieser und ähnlicher Thesen: Detlev Claussen, Zur Kritik falschen Bewußtseins in der studentischen Revolte, *neue kritik* Nr. 53, Frankfurt 1969; Joscha Schmierer, Zur Analyse der Studentenbewegung, *Rotes Forum* Nr. 5, Heidelberg 1969; Thesen der KPD-Aufbauorganisation zur Arbeit an den Hochschulen, *Rote Presse Korrespondenz* Nr. 63, Berlin 1970.

¹⁴ Zur Entstehungsgeschichte usf. vgl. nunmehr das seit Jahren angekündigte Buch von: Hans-Hermann Hartwich, *Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher status quo*, Köln und Opladen 1970, 1. Teil, S. 17–118; s. a. die Besprechung dieses Buches in diesem Heft S. 124.

¹⁵ Da Recht schon seiner Form nach Ausdruck des Klassenstaates ist, hätte Geulen im Zuge seiner

Geulens Kritik trifft einen zentralen Punkt in der bisherigen Tradition »progressiver« Verfassungsinterpretation. Angesichts des bloßen bzw. nur partiell gebrochenen Widerspiegelungscharakters der »herrschenden Meinung« wäre es in der Tat naiv, im Sinne eines abstrakten Öffentlichkeitsbegriffs zu glauben, man könne diese auf rein argumentativem Wege durch eine bessere, – nun eben – »linke« Grundgesetzinterpretation als herrschende verdrängen. Geulen wendet sich auch zu Recht gegen das Mißverständnis, man könne durch juristische Ableitungen gesellschaftliche Analysen und (sonstige) gesellschaftliche Praxis ersetzen. Dennoch trifft diese Kritik nur zu einem – wenn auch wesentlichen – Teil die von ihm kritisierten Autoren, zum anderen Teil vielmehr die Art und Weise, wie diese Autoren (auch in bestimmten Phasen der Studentenbewegung) rezipiert worden sind. Abendroth hat seine – für die weitere Argumentation in dieser Richtung grundlegende – Sozialstaatsinterpretation gerade nicht im Sinne positivistischer Tradition mit zwingendem Anspruch aus der Verfassung herausdestilliert. Vielmehr hat er sein Sozialstaatskonzept nur als ein mögliches Zwischenziel hingestellt, für dessen Verwirklichung er auf die praktisch-politischen Aktivitäten der Parteien und Gewerkschaften verwies¹⁶.

In ähnlicher Weise erhebt beispielsweise auch Preuß¹⁷ (zumindest nicht explizit) den Anspruch, die Wirklichkeit im Wege der (isolierten) Verfassungsinterpretation verändern zu wollen. Für ihn besteht die juristische Aufgabe vielmehr darin, »formale Prozeduren zur Verfügung zu stellen, die es den beteiligten Gruppen erlauben, ihre Rechte und Interessen auch in einer für die Rechtsanwendung vollziehbaren Weise zum Ausdruck zu bringen«¹⁸. Wenn bei einigen der kritisierten Arbeiten diese Begrenzung des Anspruchs fehlt, so ist das z. B. bei Ridders Sozialstaatsarbeit¹⁹ damit zu erklären, daß sie als Gutachten in Gerichtsprozessen verwendet werden sollte.

Vor allem erscheint es fraglich, ob die von Geulen aufgestellte Alternative unter gegenwärtigen Umständen (wohl auch unter zukünftigen) realistisch ist, anstelle der Beschäftigung (auch) mit relevanten Teilen der Jurisprudenz *nur* noch die »Organisation des Klassenkampfes« zu betreiben. Vielleicht kann eine solche Alternative für eine manifest vorrevolutionäre Epoche gelten? Zumindest für die augenblickliche Situation scheint es eine Fehleinschätzung der tatsächlichen Lage, wollte man auf defensive und offensive Linien auf ideologischer und wissenschaftspolitischer Ebene (dies eben auch im juristischen Sektor) verzichten. Der Grund für diese Fehleinschätzung ist bei Geulen in erster Linie darin zu suchen, daß er keinen konkreten, d. h. auf die gegenwärtige historische Situation bezogenen Begriff von dem entfaltet, was er abstrakt als »Klassenkampf« bezeichnet. Die vielfältigen Widersprüche und Ungleichheiten bezogen auf »Überbau«- und »Basis«bereiche können nicht ohne Schaden in eine stilisierte Klassenkampfsituation aufgelöst werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch auf Geulens Konzeptualisierung der »bür-

Globalisierungen eigentlich jedes Einlassen auf diese Ebene (es sei denn als agitatorisches Nicht-Einlassen) »verweigern« müssen.

¹⁶ Vgl. Wolfgang Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: ders., Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied 1967, S. 109–138.

¹⁷ Vgl. U. K. Preuß, Zum staatsrechtlichen Begriff des Öffentlichen, Stuttgart 1969; zur Kritik vgl. Alexander von Brünneck, Kritik eines Partizipationsmodells, in: Offene Welt 101/1970 S. 157 ff.; s. a. die Rezension in: Kritische Justiz 1970, S. 365 ff.

¹⁸ U. K. Preuß, a. a. O., S. 217.

¹⁹ Helmut Ridder, Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1960.

gerlichen Staatsgewalt« (S. 203, 211, 213) hinzuweisen, die noch insoweit in anti-autoritärer Tradition steht, als sie die Staatsgewalt als homogenen (monolithischen) Block voraussetzt, dem, subjekthaft, »Instrumentalisierungen des Rechts« (S. 203) zugerechnet werden können. Hier schlägt noch einmal invertiert etatistische Begrifflichkeit durch, die als (eben) anti-autoritäre die begriffliche Ebene des Autoritären (Estatistischen) gar nicht erst verläßt. Wenn es so ist, daß »der« Staatsapparat eine *widersprüchliche soziale Einheit* darstellt, weil die antagonistischen und widersprüchlichen Züge, die mit dem Kapitalismus als Strukturprinzip einer Gesellschaftsformation gesetzt sind, auch »in den Staatsapparat« »durchschlagen«, so würde dies die *unproblematische Einheit* praktisch zerstören. Wenn dem so wäre, so attackiert Geulen die bürgerlichen Ideologien des Staates, indem er sich selbst auf ihr eigenes Terrain begibt²⁰ und übersieht damit die Möglichkeiten, die real gesetzten Konflikte in diesem Bereich in eine politische Strategie miteinzubringen.

Sicherlich wird Theoriebildung im Bereich des Juristischen nur zu einem kleinen Teil (und auch nur ausschnittweise) für die Fortentwicklung der realen gesellschaftlichen Verhältnisse in praktischer Kritik relevant sein²¹. Dieser Beitrag wird sich zu wesentlichen Teilen auf die von Geulen avisierten »taktischen« und »agitatorischen« Funktionen beschränken; diese können aber nicht funktionell und organisatorisch getrennt vom Entwicklungsstand der Klassenauseinandersetzungen ausgeübt werden. Sie lassen sich vielmehr nur als integrierter Bestandteil dieser realen politischen Auseinandersetzungen als »taktisch« und »agitatorisch« begreifen.

Allerdings ist an diesen Kategorisierungen das totalisierte »instrumentelle« Verhältnis zur »Legalität« zweifelhaft: hier wird die verdinglichte Funktions- und Organisationsrationalität eines Teils der bestehenden öffentlichen Bürokratien nur umgedreht (eben »links« – wenn auch wie zugegeben wenig folgenreich – instrumentalisiert), auch hier wird damit das (unterstellte) Niveau der Argumentation bzw. Funktion der bürgerlichen Rechtswissenschaft nicht verlassen; sie wird abstrakt negiert. Man wird sich auf die Institutionen der bürgerlichen Rechts- und Verfassungsordnung theoretisch und praktisch schon ernsthafter (z. B. in einem ideologiekritischen Sinne, der neben instrumentellen bzw. *funktionellen* auch antizipatorische Momente kollektiver Selbstdarstellung einbezieht) einlassen müssen, um deren theoretische und praktische Krisis und Aufhebung an relevanten Punkten herbeizuführen²². Im übrigen käme es bei der »taktischen« Funktion einer »linken« Rechtswissenschaft auch nicht darauf an, beliebige Schlitzohrigkeiten vorzutragen, sondern darauf, die politischen Ansprüche und Konfliktpunkte, bzw. -felder exakt in einer »juristischen Sprache« zu konturieren –, eben so wie bei Preuß angedeutet – bzw. sie innerhalb des labilen bestehenden Rechtssystems je nach Möglichkeit optimal zu sichern²³. Würde man diese Aufgaben aus dem unmittelbaren Kontext der politischen Auseinandersetzungen herauslösen, so hat das u. a. eine Folge, die das Berliner »sozialistische Anwaltskollektiv« (man entschuldige die »standeswidrige« Bezeichnung) so for-

²⁰ Vgl. zu dieser Argumentation: Nicos Poulantzas, The Problem of the Capitalist State, in: *New Left Review* 58 (1969), S. 67–78; desgl. in *politique aujourd’hui*, mars 1970, S. 66 ff.

²¹ Vgl. auch die Hinweise in: Die Rote Zelle Jura unterstützt den Aufbau des KSV, in: *Rote Presse Korrespondenz* 98 (Januar 1971), S. 4 ff. (7/8).

²² Vgl. dazu für die Situation des Arbeitsrechts in der Weimarer Republik: Karl Korsch, Arbeitsrecht für Betriebsräte, Frankfurt 1968, S. 150/151; ders., Marxismus und Philosophie, 2. Aufl. Frankfurt 1967, S. 135.

²³ Vgl. dazu Jürgen Seifert, Verfassungsregeln im politischen Konflikt, Vorgänge 1969, S. 301; ders., Der Kampf um Verfassungspositionen, neue Kritik Nr. 35/1966, S. 4.

muliert hat: »Der liberale Anwalt wird sich der Neigung der Justiz, den Fall seiner politischen Inhalte zu beraubten, unterwerfen und es ihr möglich machen, mit seiner Hilfe ihr rechtsstaatliches Image neu zu verputzen«²⁴.

Noch viel weniger kann die »agitatorische« Funktion kritischer Juristerei von der politischen Praxis abgespalten werden. Agitation darf freilich nicht als (auch) instrumentalisierter, begriffsloser Appell an präformierte Vorurteile verstanden werden, sondern als Vermittlung und ansatzweise Einlösung von Kritik, die ihre Legitimation im Zusammenhang politischer Praxis hat. Kritik im Bereich des Rechts erscheint auch deshalb sinnvoll, weil sie die Struktur der bestehenden Gesellschaftsformation in den Details ihrer juristischen Fixierung oder Defixierung sichtbar und damit – sozusagen empirisch – plausibel machen kann.

Schließlich erreicht diese Kritik, wenn ausbildungsförmig institutionalisierbar, einen Teil derjenigen, die bislang noch ein Stück gesellschaftlicher Herrschaft u. a. als angestellte/verbeamtete »Spezialisten für Klassenkompromisse« verwalteten²⁵. Sicher werden linke und liberale Juristen als solche und für sich genommen, keine Veränderungen der Struktur gesellschaftlicher Organisation herbeiführen; das schließt aber nicht aus, daß ausbildungspraktisch organisierte theoretische Kritik auch bei Juristen bis zu einem bestimmten Grade positiv handlungsleitend (gar nicht einmal in einem juristisch-professionsspezifischen Sinne) sein kann, oder zumindest zu einer teilweisen Paralyse der unmittelbaren Indienstnahme justizieller u. ä. Funktionen für reaktionäre, explizit konterrevolutionäre Blöcke führen kann²⁶. Im Blick auf prospektiv manifestere Klassenauseinandersetzungen und jetzt schon manifest faschistische Potentiale ist dies eine politische *Chance* – die man allerdings leichtfertig verspielen kann.

*Alexander v. Brünneck
Stephan Leibfried*

„Radical Lawyers“ in den USA

Mit dem Übergang von der Bürgerrechtsbewegung der fünfziger und frühen sechziger Jahre zu den militanten politischen Aktionen der Black Panthers, der Gegner des Indochina-Krieges und vieler anderer radicals hat in den USA ein neuer Typ von Juristen Bedeutung erlangt: der des radical lawyers. Waren die liberalen Anwälte, die in der American Civil Liberties Union (ACLU) eine wichtige Rolle spielten und zum Teil heute noch spielen, dafür aufgetreten, die Prinzipien der Verfassung und der Bill of Rights für alle Amerikaner zur Geltung zu bringen, so kämpfen die radical lawyers unter Verwendung ihrer juristischen Kenntnisse politisch auf der Seite ihrer Mandanten.

Charles Garry (San Francisco) und William Kunstler (New York), durch spek-

²⁴ Zitiert bei Klaus Lenk, Revolutionäre Berufspraxis für Juristen? Kritische Justiz 1969, S. 415, hier S. 419.

²⁵ Dazu vgl. den Versuch von Klaus Lenk, Von der Bedeutung der Rechtswissenschaft und der Sozialwissenschaften für Juristen, Kritische Justiz 1970, S. 273.

²⁶ Eine Perspektive, die allerdings auch dadurch gestützt wird, daß man sich bei »aktiven Bündnispartnern« vornehmlich auf die Anwaltsrolle fixiert und sonstige funktionelle/materielle Teile des Staatsapparats für nicht bündnisfähig erklärt.